

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cansu Özdemir und Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE)
vom 14.12.20

und Antwort des Senats

Betr.: Härtefallanträge nach § 31 Aufenthaltsgesetz

Einleitung für die Fragen:

Gemäß § 31 Absatz 2 AufenthG kann von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgesehen werden, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn die Ehe nach deutschem Recht wegen Minderjährigkeit des Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung unwirksam ist oder aufgehoben worden ist, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes.

Wir fragen den Senat:

Frage 1: *Wie viele Härtefallanträge nach § 31 Absatz 2 AufenthG wurden in den Jahren 2019 und 2020 gestellt?*

Bitte – auch bezogen auf die Fragen 2 bis 6 – nach Jahren aufschlüsseln.

Frage 2: *Wie viele Anträge wurden jeweils abgelehnt?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung würde die manuelle Auswertung mehrerer Tausend Akten beim Einwohner-Zentralamt voraussetzen, die in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich ist.

Frage 3: *Wie viele Anträge wurden jeweils bewilligt?*

Antwort zu Frage 3:

Im Jahr 2019 wurden zehn Anträge nach § 31 Absatz 2 AufenthG bewilligt. Im Jahr 2020 wurden bis zum 14. Dezember 2020 14 Anträge bewilligt (Quelle: Statistik Fachverfahren PaulaGO).

Frage 4: *Wie viele Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen wurden jeweils eingelegt? Wie vielen davon wurde stattgegeben, wie viele wurden abgelehnt?*

Frage 5: *Wie viele Klageverfahren gab es jeweils? Wie viele Klagen waren erfolgreich, wie viele Klagen wurden abgewiesen oder endeten aus anderen Gründen?*

Frage 6: *Wie viele Berufungsverfahren gab es jeweils? Wie viele davon waren erfolgreich, wie viele wurden abgewiesen oder endeten aus anderen Gründen?*

Frage 7: *Wie lange dauert es durchschnittlich bis über einen Antrag abschließend entschieden wird?*

Antwort zu Fragen 4 bis 7:

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1 und 2.

Frage 8: *Wie gehen Senat beziehungsweise zuständige Behörde mit dem Vorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention um?*

Antwort zu Frage 8:

Wie aus der Fragestellung ersichtlich, handelt es sich um einen Vorbehalt der Bundesregierung. Ein Umgang erfolgt durch die zuständige Behörde entsprechend der geltenden Rechtslage nach § 31 Aufenthaltsgesetz.